

ARBEITSMITTEL

Planierraupe

GEFAHREN



Verletzungsgefahren durch Aufenthalt im Gefahrenbereich der Planierraupe:

- Quetschgefahr
- Defekte Hydraulikschläuche
- Ausrutschen beim Auf- und Abstieg
- Stromübertritt
- Überfahren werden
- Umsturz

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Raupe nur entsprechend den Bestimmungen der Bedienungsanleitung betreiben
- Bedienung durch unterwiesene und vom Unternehmer beauftragte Personen
- Vor Fahrbeginn Sicherheitsgurt anlegen
- Im Gefahrenbereich dürfen sich keine Personen befinden
- **Sicherheitsabstände einhalten:**
 - zu festen Bauteilen mind. 0,5 m
 - zu unverbauten Baugruben/Gräben mind. 1,0 m bei ≤ 12 t Ges.-Gewicht – mind. 2,0 m bei ≥ 12 t
 - zu verbauten Baugruben/Gräben mind. 0,60 m bei ≤ 12 t Ges.-Gewicht – mind. 1,0 m bei ≥ 12 t
 - zu elektrischen Freileitungen mind. 5,0 m bei unbekannter Spannung
- An Baugruben/Gräben einen lastfreien Schutzstreifen von mind. 0,60 m anlegen
- Bei unübersichtlichen Situationen Einweiser einsetzen
- Mitfahrten auf der Maschine oder der Arbeitseinrichtung ist verboten
- Vor Verlassen des Arbeitsplatzes Arbeitseinrichtung absetzen und gegen unbefugtes In-Gang-Setzen sichern (Feststellbremse, Schlüssel abziehen)
- Hydraulikschläuche nicht mit der Hand auf Beschädigungen prüfen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Reparaturarbeiten nur bei abgestelltem Motor durchführen
- Austretendes Öl oder Kraftstoffverluste sofort mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen
- Beim Umstürzen der Planierraupe in der Sicherheitskabine verbleiben
- Bei Kontakt mit Erd- oder Freileitungen (Stromübertritt) Arbeitsmaschine nicht verlassen – Personen aus dem Gefahrenbereich fern halten
- Bei Arbeiten an der Hydraulikanlage oder Druckleitungen – Druck vorher ablassen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Maschine abstellen – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten
Bei Durchdringung der Haut mit Hydrauliköl muss umgehend ein Arzt aufgesucht werden.
Es besteht akute Vergiftungsgefahr

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn durch den Geräteführer
- Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.